

Ein solcher Vermerk ist nach § 20 GBVO ohne Ankündigungsverfahren (§ 21 GBVO) als gegenstandslos zu löschen.

Eine Vereinbarung über den Ausschluß der Aufhebung einer Gemeinschaft ist im Hinblick auf § 41 Abs. 1 ZGB i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 EGZGB seit dem 1. Januar 1976 unwirksam.

b) Vermerke über eine *Testamentsvollstreckung* (vgl. § 52 der Grundbuchordnung i. d. F. vom 5. August 1935).

Testamentsvollstreckervermerke werden gemäß § 20 GBVO als gegenstandslos gelöscht, wenn in einem rechtskräftig abgeschlossenen Ankündigungsverfahren (§ 21 GBVO) ihre Gegenstandslosigkeit nachgewiesen worden ist. Wird der Tod eines Testamentsvollstreckers urkundlich nachgewiesen²⁰, dann erfolgt die Löschung gemäß § 20 GBVO als gegenstandslos ohne Ankündigungsverfahren, sofern der Erblasser im Testament keinen weiteren Testamentsvollstrecker ernannt hatte.²¹

c) Vermerke über eine *Nacherbfolge* (vgl. § 51 der Grundbuchordnung i. d. F. vom 5. August 1935).

Nacherbenvermerke sind als gegenstandslos (§ 20 GBVO) zu löschen, wenn der Vorerbe (ggf. mit Zustimmung des Nacherben, vgl. dazu §§ 2113 Abs. 1, 2136 BGB i. V. m. § 8 Abs. 1 und 2 Satz 2, erster Halbsatz EGZGB) das Nachlaßgrundstück oder das ererbte sonstige Grundstücksrecht veräußert hat.

Eine Löschung des Nacherben Vermerks wegen dessen Gegenstandslosigkeit erfolgt auch dann, wenn nach Eintritt des Nacherbfalles der Nachebe im Wege der Grundbuchberichtigung an Stelle des Vorerben als Eigentümer des Grundstücks oder Inhaber eines sonstigen Grundstücksrechts eingetragen wurde.

d) Vermerke über die *Entschuldung eines Grundstücks* (vgl. § 80 f. des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. Juni 1933 [RGBl. I S. 331]).

Entschuldungseröffnungsvermerke, Entschuldungsvermerke sowie Ermächtigungen zum Abschluß eines Zwangsvergleichs sind gemäß § 1 Abs. 1 der VO zur Aufhebung von Rechtsbeschränkungen aus der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 12. März 1959 (GBl. I Nr. 16 S. 175) vom Amts wegen zu löschen.²²

e) Vermerke über die *Heimstätteneigenschaft eines Grundstücks* (vgl. § 4 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 [RGBl. S. 962] i. d. F. vom 25. November 1937 [RGBl. I S. 1291]).

Heimstättenvermerke sind gemäß § 35 Abs. 2 GBVO als gegenstandslos zu löschen, da das Reichsheimstättengesetz nicht mehr geltendes Recht ist.²³ * Die bei Inkrafttreten des ZGB bestehenden Heimstätten sind nunmehr persönliches Grundstückseigentum i. S. des ZGB (vgl. § 5 Abs. 3 EGZGB).

f) Vermerke über eine *Zwangsverwaltung oder Zwangsvollstreckung*.²⁴

Zwangsverwaltungsverfahren waren bis zum 31. März 1976 abzuschließen (vgl. § 29 Abs. 3 der VO über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude [GrundstVollstrVO] vom 18. Dezember 1975 [GBl. I 1976 Nr. 1 S. 1]). Auf Ersuchen eines Gerichts eingetragene Vermerke über eine angeordnete Zwangsverwaltung können daher unter Bezugnahme auf diese Rechtsvorschrift als gegenstandslos gelöscht werden (§ 20 GBVO).

Dagegen mußten Zwangsversteigerungsverfahren auch nach dem Inkrafttreten der jetzigen ZPO (1. Januar 1976) grundsätzlich fortgeführt werden (vgl. §§ 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1 GrundstVollstrVO). Zwangsversteigerungsvermerke können daher gemäß § 20 GBVO als gegenstandslos nur gelöscht werden auf Grund eines Ersuchens des Kreisgerichts, in dessen Bereich sich das Grundstück befindet (vgl. dazu auch § 23 Abs. 1, erster Stabstrich GrundstVollstrVO) oder nach Vorlage einer Bescheinigung dieses Kreisgerichts, aus der hervorgeht, daß ein Verfahren über den gerichtlichen Verkauf bzw. die Zwangsversteigerung des betreffenden Grundstücks nicht anhängig ist.

g) Vermerke über die *Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Verfahrens zur Abwendung des Konkurses*.²³

Am 1. Januar 1976 noch nicht abgeschlossene Konkursverfahren und Verfahren zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsverfahren) waren nach dem bisher geltenden Recht²⁶ fortzuführen.²³

Informationen

Das **Präsidium des Obersten Gerichts** beschloß in seiner Tagung am 19. Juli 1989 eine Konzeption zur Vorbereitung einer im Dezember 1990 stattfindenden Plenartagung, die sich mit der Rechtsprechung zur weiteren Bekämpfung der Rückfallkriminalität beschäftigen wird.

Ferner wurde eine Analyse über die Entwicklung der gerichtlichen Verfahren auf dem Gebiet des Mietrechts im Zusammenhang mit der Umsetzung der Orientierungen der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts (1986) erörtert.

Das Präsidium faßte einen Beschluß über die Zuständigkeit der Strafsenate des Obersten Gerichts für die mit dem 5. Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft getretenen neuen bzw. geänderten Straftatbestände.

Am **26. Juli 1989** führte der **Generalstaatsanwalt der DDR** eine **Beratung mit den Staatsanwälten der Bezirke** durch, die dem Erfahrungsaustausch über die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten gegen das persönliche Eigentum diene. Das einleitende Referat hielt der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts G. Hertzberg.

Die Diskussion verdeutlichte, daß die Justiz- und Sicherheitsorgane den Angriffen auf das persönliche Eigentum große Aufmerksamkeit widmen, zumal diese Straftaten einen nicht unerheblichen Anteil an der Gesamtkriminalität haben. Neben der weiteren Qualifizierung der Bekämpfung derartiger Angriffe und der Intensivierung der Vorbeugung in der ganzen Breite, einschließlich ihrer materiell-technischen Seite, kommt auch der Verantwortung der Bürger für ihr Eigentum größere Bedeutung zu.

Der Generalstaatsanwalt der DDR, G. Wendland, betonte im Schlußwort, daß der Schutz des persönlichen Eigentums ein wichtiger Teil des Schutzes der Rechte der Bürger und unserer Gesellschaft insgesamt ist. Er orientierte u. a. auf eine weitere Verbesserung der Aufklärung von Straftaten gegen persönliches Eigentum, ihre effektivere Vorbeugung sowie intensivere Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet.

Vermerke über die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sind auf Ersuchen des Kreisgerichts zu löschen, das das Verfahren eröffnet hatte.

Eine Löschung des Vermerks kann auch dann erfolgen, wenn dieses Kreisgericht eine Bescheinigung erteilt, aus der hervorgeht, daß das Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren nicht mehr anhängig ist. War das Verfahren bei einem nicht mehr bestehenden Gericht anhängig, ist die Bescheinigung vom dem Kreisgericht zu erteilen, in dessen Bereich sich das nicht mehr existierende Gericht (Amtsgericht) befunden hatte. Auf Grund der Bescheinigung wird der Vermerk als gegenstandslos gelöscht (§ 20 GBVO).

20 Der urkundliche Todesnachweis ist gemäß § 16 Abs. 1 GBVO durch Vorlage einer Sterbeurkunde oder einer Ausfertigung des gerichtlichen Todeserklärungsbeschlusses mit Rechtskraftvermerk zu führen. An Stelle des rechtskräftigen Todeserklärungsbeschlusses kann auch eine vom Standesamt i. Berlin — Hauptstadt der DDR —, Rückerstr. 9, Berlin, 1054, ausgestellte Bescheinigung über den dort registrierten Todeserklärungsbeschuß vorgelegt werden. Eine solche Bescheinigung hat die gleiche Beweiskraft wie die Ausfertigung des rechtskräftigen Todeserklärungsbeschlusses (vgl. § 21 des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 1981 [GBl. I Nr. 36 S. 421]).

21 Vgl. dazu § 2225 erster Halbsatz und § 2197 Abs. 2 BGB; zur Beendigung einer Testamentsvollstreckung vgl. auch „Fragen und Antworten“, NJ 1978, Heft 2, S. 83, sowie G. Hildebrandt/G. Janke, „Die Rechtsprechung zum Erbrecht“, NJ 1985, Heft 11, S. 441 ff. (insbes. S. 444).

22 Vgl. dazu auch G. Janke H. Menzke, „Löschung und Abtretung von vor Inkrafttreten des ZGB begründeten Grundpfandrechten“, a. a. O. (insbes. S. 13 und Fußnote 45).

23 Das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 (RGBl. S. 962) i. d. F. vom 25. November 1937 (RGBl. I S. 1291) ist gemäß § 15 Abs. 2 Abschn. 1 Ziff. 13 EGZGB seit dem 1. Januar 1976 aufgehoben.

24 Vgl. hierzu § 19 ggf. i. V. m. § 146 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (RGBl. S. 97). Dieses Gesetz ist gemäß §§ 205 Abs. 1 Ziff. 4, 209 ZPO seit dem 1. Januar 1976 aufgehoben.

Vgl. hierzu § 113 der Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (RGBl. S. 351) sowie §§ 61, 63 der Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321). Diese beiden Ordnungen sind gemäß §§ 205 Abs. 1 Ziff. 2 und 5, 209 ZPO seit dem 1. Januar 1976 aufgehoben. Vgl. §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 der VO über die Gesamtvollstreckung vom 18. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 5).